

Geschwindigkeit hat Vorfahrt – Qualität muss warten

Von Henning Sauer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Beschluss vom 28. Oktober 2010 die vom Sozialgericht Frankfurt am Main vorläufig untersagte Veröffentlichung eines Transparenzberichts freigegeben und entschieden, dass das bisherige System der Pflegenoten hingenommen werden müsse. Ob die Pflegetransparenzvereinbarungen (PTV) tatsächlich Pflegequalität messen, sei angesichts der gebotenen Eile gleichgültig.

Darmstadt. Das Hessische LSG geht erst einmal zu Recht davon aus, dass es immer noch keine wissenschaftlich anerkannten Verfahren zur Beurteilung von Pflegequalität gibt. Der Gesetzgeber habe aber § 115 Absatz 1a SGB XI in Kenntnis dieser Unzulänglichkeiten in Kraft gesetzt, um der öffentlichen Forderung nach mehr Transparenz nachzukommen. Angesichts dieses Zeitdrucks sei die Entwicklung wissenschaftlich fundierter Instrumente nicht zu leisten gewesen. Der daraus vom Gericht gezogene Schluss, dass der Gesetzgeber den Einsatz völlig ungeprüfter Instrumente beabsichtigt habe, überzeugt nicht.

Ein anerkanntes Interesse der Öffentlichkeit kann nämlich

ausschließlich an richtigen Informationen bestehen. Öffentliche Bewertungen sind nicht erst dann unzulässig, wenn offensichtliche Fehler vorliegen oder unwahre Tatsachen behauptet werden. Eine solche Willkürgrenze ist zum Schutz der Grundrechte schlicht zu niedrig. Das LSG trägt den vom Bundesverfassungsgericht zu staatlichem Informationshandeln aufgestellten Grundsätzen deshalb nicht hinreichend Rechnung.

Wenn das Gericht erkennt, dass die verbreiteten Informationen nicht wissenschaftlich abgesichert sind, wären die Anforderungen des Verfassungsrechts allenfalls dann erfüllt, wenn in der Veröffentlichung selbst ausdrücklich und für Verbraucher verständlich auf die fehlende Validität und die Vorläufigkeit des Systems hingewiesen würde. Der Warnhinweis müsste lauten: „Diese Qualitätsbewertungen sind nicht nachweislich geeignet, die tatsächliche Qualität der Pflegeeinrichtung abzubilden.“

Wenn nun auch die Darmstädter Richter meinen, dass die Kom-

mentierung im Internet mit 3 000 Zeichen eine Gegendarstellung ermöglichen, welche eventuelle Fehler der Bewertung aufwiege, erscheint das bereits angesichts der grafischen Darstellung und des

„Der Rechtsschutz gegen fehlerhafte Transparenzberichte wird schwieriger, aber nicht unmöglich.“

Henning Sauer

//



Foto: Archiv

Aufbaus der Transparenzberichte mehr als fraglich. Die meisten Verbraucher werden kaum mehr als die Notenübersicht betrachten. Der Kommentar ist entweder nur über einen separaten Link zu lesen, oder er geht „im Kleingedruckten“ der Berichte unter. Außerdem werden staatliche Informationen im Gegensatz zu den Angaben der Betroffenen stets als glaubwürdiger angesehen.

Wie schon einige andere Gerichte, unter ihnen die LSG Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, macht es sich auch das Hessische LSG in seiner Entscheidung

zu einfach und fasst die wirklich heißen – verfassungsrechtlichen – Eisen erst gar nicht an. Es verlässt sich auf unzutreffend begründete Entscheidungen anderer LSG und wendet insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe nicht konsequent an. Dass die Leistungserbringerverbände im Rahmen einer Verhandlungslösung an den Transparenzvereinbarungen beteiligt waren, bewirkt gerade

nicht eine demokratische Legitimation. Eine aufsichtsrechtliche Beanstandungsmöglichkeit ähnlich den Kontrollmöglichkeiten des Gesundheitsministeriums bei den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses erfolgt in diesem Fall nicht.

Fazit: Die Entscheidung erscheint vorwiegend ergebnisorientiert begründet. Die juristischen Schlaglöcher werden vom LSG in dem Hochtempo überflogen, das es auch dem Gesetzgeber zubilligt. Ob die Transparenzberichte die tatsächliche Pflegequalität abbilden, sei nach Auffassung des Gerichts

nicht entscheidend. Die schnelle Information der Verbraucher habe Vorfahrt. So lange es keine wissenschaftlich anerkannten Verfahren zur Beurteilung der Pflegequalität gibt, müsse eben nach dem derzeitigen Notensystem bewertet werden. Das LSG nimmt damit in Kauf, dass Einrichtungen mit hervorragender Pflegequalität wegen Mängeln in der Dokumentation oder den Gerichten nicht auf den ersten Blick nachvollziehbaren Bewertungsfehlern in der öffentlichen Wahrnehmung herabgewürdigt werden. Das war jedoch mit Sicherheit nicht das Ziel des Gesetzgebers.

Der Rechtsschutz gegen unrichtige Transparenzberichte wird nach der Entscheidung des LSG nun auch in Hessen schwieriger. Lassen sich jedoch erhebliche Stichproben- oder Bewertungsfehler nachweisen, können die Einrichtungsträger auch weiterhin erfolgreich gegen die Veröffentlichung vorgehen. Zu hoffen ist, dass die anstehenden Änderungen der PTV Verbesserungen bringen. //

INFORMATION

Iffland & Wischnewski
Rechtsanwälte, Fachkanzlei
für Heime und Pflegedienste,
www.iffland-wischnewski.de